

Hallische Zeitung

vorm. im G. Schwelbschen Verlage. (Hallischer Courier.)

Preis: 1/2 Sgr. für die halbjährliche Besondere...
für Halle u. Umgebungen...
für die halbjährliche Besondere...
für Halle u. Umgebungen...
für die halbjährliche Besondere...
für Halle u. Umgebungen...

Anzeige: Gebühren für die...
für die halbjährliche Besondere...
für Halle u. Umgebungen...
für die halbjährliche Besondere...
für Halle u. Umgebungen...

Nummer 14.

Halle, Montag 18. Januar 1892.

184. Jahrgang.

Der Volksschulgesetzentwurf,

der, wie wir bereits berichteten, dem Hause der Abgeordneten zum Beginn seiner parlamentarischen Session zugegangen und in der Freitagssitzung durch eine oratio pro domo von Seiten des neuen Kultusministers protokolliert worden ist, wird ohne Frage die bedeutendste Vorlage bleiben, welche unsere preussische Volkserziehung in dieser Tagung zu berathen hat. Ursprünglich sollte bekanntlich dieses Gesetz der großen Trias an, deren Solidarität von Seiten der Regierung so besonders markant betont wurde: Senatsreform, Landgemeindeförderung, Volksschulgesetz, später wurde das letzte indess ausgeschlossen und dieses Session zurückgelegt. Der ursprüngliche Entwurf dieses Gesetzes fand bekanntlich nicht die geringste Anerkennung von Seiten des Centrums und herrschte im Senatslager der Königlich holländ. als dieser Minister sein Vorlesungsstück mit dem Volksschulgesetz niederlegte. Sein Nachfolger hat nun jenen Entwurf weiter ausgearbeitet und sich bemüht, den Wünschen der Ultramontanen in weitgehender Weise gerecht zu werden. Um dieses Punktes willen wird jener Glorivat natürlich von vielen Seiten Opposition finden und zwar, wie wir meinen, theilweise auch von konservativer Seite; die übrigen Gruppen mit ihrem zum Theil rückwärtsgehenden Urtheile lassen wir hier ganz bei Seite. Die Concessionen des Grafen Bötticher sind allerdings nicht ganz unbedeutend und während wir mit dem, was sein Entwurf zur Förderung desjenigen Einflusses vorbringt, der mit fruchtigen Organen das Christenthum einwirken lassen will auf die Volksschule und auf deren sittlich-religiöse Aufgaben, im Großen und Ganzen einverstanden sind und während wir in dem, was er zur confessionellen Ausgestaltung jenes Instituts unternimmt, manchen Vorschlag als heilsam und nützlich begreifen, können wir uns doch der Befürchtung nicht erziehen, daß er in seinem Entgegenkommen gegen das Centrum und gegen Rom durch seine Freigabe des Privatunterrichtes gewisse kulturelle und nationale Interessen nicht in dem Maße gefährdet zu haben scheint, als es uns im Hinblick auf die bekannten Ergebnisse der Ultramontanen geboten dünkt. In einer Zeit, in welcher die breitesten Volksschichten durchdringt sind mit destructiven Tendenzen und anathemischen Bestrebungen in staatlich-politischen Dingen wie in religiösen, scheint es unbedingte doppelte geboten, das Institut, aus dem die kommenden Geschlechter nicht bloß die formale geistige Bildung, sondern auch die grundlegendste religiös-sittliche Erziehung für das ganze Leben gewinnen sollen, auf den einzigen Grund und Boden zu basten, in dem derselbe alle seine Wurzeln schlagen kann.

Die oberste Kontrolle über diese wichtigste aller nationalen Institutionen darf dem geistlichen Einflusse nicht entzogen werden, aber nicht geloten scheitern es uns: neben der Volksschule freie Privat-Institute zu gestatten. Wir halten es für mehr als bedenklich, der Grundlag Preussens in Frage zu stellen: die Schule ist eine Veranfassung des Staates! Wenn man gesteht, neben unserer alten preussischen Staatschule Kloster- oder Kirchenschulen nach bekannten katolischen Mustern frank und frei zu etablieren, so wird damit bereits alte Prinzip fast aufgegeben, an dem wir doch lieber hängen festhalten möchten: daß die Bildung in der Jugend in der handschriftlichen Volksschule erfolgen müsse. Wer die Rücksicht und die reichen Mittel der katolischen Kirche, welche sich gegenwärtig in weitem Umfang nach sich ziehen lassen, nach den Bestimmungen über den Privatunterricht zu richten wüßte, und dann eben fragen wir: es hätte nicht bloß kulturelle, nein, auch nationale Interessen auf dem Spiele. Wir fürchten mit diesem Privatunterricht, dem ganz unbedingte fortan die große Mehrheit der katolischen Jugend zugeführt werden würde, eine Vereinfachung des nationalen Geistes und des nationalen Friedens und der patriotischen Gesinnung, denn diese ultramontanen Klosterchulen werden in den künftigen Geschlechtern ja wohl auf eine totale Zerreißung der Nation hystorisch hinwirken. Die bisherigen Bestimmungen über das Privatstudium (Kabritusordn. von 1834 und Ministerial-Instruktion von 1839) sehen fest: daß der Privatunterricht nur da zulässig sei, wo für den Unterricht in öffentlichen Schulen nicht ausreichen gelogt ist. Dabei hätte es, nach unserer Ansicht, auch für weitesthin sein Bewenden haben müssen! Alle Welt weiß, daß gegen die Leistungen unserer preussischen Volksschulen nichts einzuwenden ist, im Gegentheil, dieselbe ist allzeit ein besonderer Stolz unserer Nation gewesen, das Alles indes wird die katolische Kirche nicht abgeben, mit all ihren geistlichen und materiellen Mitteln dahin zu streben, daß ihre Anhänger diesem „gottlosen“ Institut ihre Kinder nicht anvertrauen, sondern Privatgulen, die nach jeitlichen Grundsätzen die Geister dressiren. Es kann nicht fehlen, daß viele mit Furcht und großer Besorgnis eine Verhinderung der confessionellen Bekräftigung sich hier aufstehen, daß viele diese Unterrichtsfreiheit im Hinblick auf die ebelsten nationalen Interessen mit Bedenken aufzudecken werden, welche natürlich nicht der Regierung Schwierigkeiten bereiten möchten, zumal in einer so ersten Zeit, wie die unsrige!

Es darf neben diesen unseren offeneren Betrachtungen nicht verschwiegen werden, daß der Entwurf in manchem Detail viel Bortreffliches und Nützliches zu Tage fördert hat, so insbesondere in manchen Bestimmungen über die äußeren Verhältnisse der Volksschulhäuser.

Obenstimmig soll gerade von uns verschwiegen werden, daß wir trotz dieser Bedenken, die wir gegen die erste große

Arbeit des neuen Herrn Kultusministers nicht unterdrücken können, keineswegs damit ein Mißtrauensvotum gegen sein gekanntes fernerer Wirken aussprechen wollen. Herr Graf Bötticher hat weitem im Lande als feines edlen Charakteres willen der Fremde viel, ein faires Urtheil sich ihm, wie man hört, in allen praktischen Dingen an Gebote und die vielfachen Beziehungen, in welche er zu dem Realen des deutschen Lebens getreten ist, dürfen seinen Blick für das, was diesem noch thut, insbesondere auch in seinem Parteifeuille-Vortrag, sicherlich geklärt haben. Gleichwohl hat dieser Blick die Respektiven, welche dieses Volksschulgesetz eröffnet, von einem Standpunkte aus betrachtet, bei der Wichtigkeit im Lande nicht theilen mag. Dieser Standpunkt der anima candida des protestantisch Norddeutschlands, der durch immer neue Concessionen endlich Frieden mit Rom zu erwerben hofft, hat schon oftmals sich als kein günstiger erwiesen. Es ist das bereits seiner Zeit bei dem Sperrgesetz von uns betont und neuerdings bei der Bischofswahl in Bosen. Der Ultramontanismus (mit den übrigen katolischen Mitbürgern werden wir ja frohlos ohne solche Opfer und wirklich zum Frieden kommen!) ist in seinen Forderungen ebenso unerfäßlich und bei deren Befriedigung ganz ebenso unbarbar wie die Sozialdemokratie! Wir werden ja bald sehen, wie sich das Centrum zu dieser neuen „Abgleichsmaßnahme“ stellt! Hat es den freien Privatunterricht, dann will es sicher auch die Schulsubvention zu seinen Klosterchulen! Das ist es, was wir kommen sehen und darum gehen wir gegen dieses neue fruchtlose Entgegenkommen dieselben Bedenken, welche im vorigen Jahre Herr von Popper veranlaßten, das Volksschulgesetz anderen Händen zu überlassen.

Költische und vermischte Nachrichten.

Der Kaiser hörte am Sonnabend Abend im Hof-Schloße von 6 bis 8 Uhr den geschäftlichen Vortrag des Kommandanten des Königl. Hauptquartiers, General-Lieutenants von Wittich, an. Während der Morgenstunden am Sonntag arbeitete der Monarch zunächst längere Zeit im Königl. Hof-Schloße allein. Gegen 10 Uhr empfing Se. Majestät den Kommandeur des Königs-Ulanen-Regiments (Hannov. Nr. 13), Oberstlieutenant von Wilow, welcher dem Prinzen Friedrich-Leopold von Preußen auf der Reise nach England zur Behauptung der Weisungsfeierlichkeiten in Windsor beigegeben worden ist. — Am Vormittage um 11 Uhr hatte jodann auch noch die Deputation des Infanterie-Regiments Fürst Bülows von Wahlstatt (Pomm.) Nr. 5, an deren Spitze sich der Regiments-Kommandeur Oberst v. Nagner befand, und welche sich gleichfalls zu der am Mittwoch in Windsor stattfindenden Beisehung der Leiche des Herzogs von Clarence und Abvande nach England begibt, die Ehre des Empfanges.

Der Volksschulgesetzentwurf hat amten Vernehmen nach auch im Staatsministerium fortan Widerstand gefunden; zwei Minister haben, wie berichtet, dagegen geklämt.

Prinz Heinrich von Preußen ist in Begleitung des Kapitän-Lieutenants v. Hoffmann aus Kiel in Berlin eingetroffen und im königlichen Schloße abgestiegen.

Das Deutsche ist gestern in alfergebrachtener Weise im Königlich. Schloße zu Berlin abgehakt worden.

Graf Caprivi empfing dieser Tage den General-Direktor des „Pönitz“, Seraves, von Rühort, General-Direktor Brauns von der „Ostpreuss. Union“ und Kommerzienrath Sney von der „Gutepflegersstätte“, um sich mit ihnen über die Lage der reitend-ochwälfischen Eisen- und Stahlindustrie mit Rücksicht auf die Handelsverträge zu besprechen. Im Laufe der Unterhaltung suchte der Reichs-fanzler, nach der Rdn. Ztg., mit Entschiedenheit die geäußerten Besorgnisse zu bekämpfen und zu zerstreuen, daß eine Erhebung der Zölle seitens der verbündeten Regierungen ins Auge gefaßt sei; er betonte im Gegentheil, daß die Regierungen sich der Bedeutung stabiler Verhältnisse für die Industrie fort bewusst seien; gerade mit Rücksicht hierauf sei eine zwölfjährige Dauer der Handelsverträge angestrebt und erreicht worden.

In dem Reichert über die Gestaltung der finanziellen Lage im preussischen Staate hat Herr de. Mieland auf Veranlassung genommen, das Gericht zu unterlegen, als ob zwischen ihm und dem jetzigen Eisenbahnminister jemals Meinungsverschiedenheiten bestanden hätten. Von einem solchen Gesandte könne um so weniger die Rede sein, als auch Herr Mieland die Eisenbahnverwaltung nicht auf die allgemeinen Staatsangelegenheiten zu nehmen habe. Allerdings betonte er, daß grade bei den schwandenden Ergebnissen der Eisenbahnverwaltung und angesichts des solchen Umwandelns der Verhältnisse dieser Verwaltung der Finanzminister auf den Verhältnissen dieses Reichs seine Aufmerksamkeit zuwenden habe.

In dem neuen Volksschulgesetzentwurf ist u. a. bestimmt, daß, wenn Kinder verschiedener vom Staate anerkannter Religionsgesellschaften in einer Volksschule vereinigt sind, möglichst für die Angehörigen einer jeden von ihnen ein besonderer Religionsunterricht einzurichten ist, wenn ihre Zahl 15 übersteigt. Unter den im Staate anerkannten Religionsgesellschaften sind nach der geschichtlichen Entwicklung zu verstehen einmal die öffentlich aufgenommenen bevormundeten Kirchengesellschaften, nämlich die evangelische und katholische Kirche, sodann die aufgenommenen fongezonten Kirchengesellschaften, wie die Herrnhuter, die böhmische Brüdergemeinde und die Altkatholiken, endlich die früher sogenannten gebildeten Religionsgesellschaften wie die Demontons, Quäker, Baptisten, die uniten Griechen, die Anglikaner und die Juden. Für die Zukunft werden,

wie es in der Begründung des Entwurfs heißt, außer diesen Religionsgesellschaften im Hinblick auf Artikel 13 der Verfassungsurkunde hierher nur diejenigen zu rechnen sein, welche durch befonderen Akt des preussischen Staats Korporationsrechte erhalten.

Dem Abgeordnetenhause geht ein Gesetzentwurf zu, welcher die Bestimmung, daß der **Vorrr Vorsitzende des Kirchenvorstandes** ist, durch für die kirchensittlichen Staatsbeile einführt, in welchen der Code de Napoleon bisher maßgebend war.

Die Abge. Auer und Genossen (Soz.-Dem.) haben zum Geht für das Reichsamt des Innern in Capitel 13a „**Reichs-Versicherungsamt**“ folgenden Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen, die verbundenen Regierungen zu eruchen, noch im Laufe der gegenwärtigen Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Unfallversicherungs-Gesetzes, vorzulegen, in welchem besonders folgende Punkte Berücksichtigung finden sollen:

- 1) den § 3 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes dahin zu erwidern, daß die Zahlung der Rente an Renten nicht erst nach Ablauf der 13. Woche nach Eintritt des Unfalls, sondern von dem Tage der Vermeidung des Selbstverlebens an zu erfolgen hat;
- 2) dem § 6 die Bestimmung hinzuzufügen, daß im Falle der Zahlung eines Betrages, welcher bereits in Folge eines früher erlittenen Unfalls Rente bezogen, die Wiederholung des Unfalls unterbleiben zu gewöhnlichen Selbstverlebens und der Rente nicht nur nach dem Arbeitsverdienst, bei der Gebroide im letzten Jahre gelohnt hat, sondern unter Zugrundelegung dieses Arbeitsverdienstes und der besprochenen Rente zu erfolgen hat;
- 3) die in den Straf- und Gefängnis-Anstalten als Arbeiter beschäftigten Gefangenen in die Reihe der durch dieses Gesetz gegen Unfälle versicherten Personen aufzunehmen;
- 4) die Einzelbestimmungen des Gesetzes umzugestalten, nach denen Arbeitgeber unternehmer und deren Angestellte, welche die ihnen anliegende Beitragspflicht auf die versicherten Arbeiter abwälzen, in Strafe genommen werden.

Der Schweizer Handelsvertrag wird voraussichtlich am Dienstag zur ersten Verhandlung im Reichstage gelangen. Da Herr v. Bötticher erkannt ist, wird Graf Caprivi allein die Vertretung der Regierung dabei übernehmen. Die Resolution auf Einlegung von Schiedsgerichten bei Streitigkeiten, die aus den Handelsverträgen zwischen uns und gleichzeitig zur Verhandlung gestellt. Im Antrag, wie bei den übrigen Handelsverträgen, auf Verweisung des Vertrags an eine Commission, steht nicht zu erwarten. Man hofft, die erste Lesung in einer Sitzung zu erledigen.

Die Commission für das bürgerliche Gesetzbuch setzt ihre mit Anfang dieses Monats wieder aufgenommenen Beratungen in Sitzungen fest, die an den ersten drei Tagen jeder Woche stattfinden. Die nächste Ferienpause wird erst gegen Oftern stattfinden und nach derselben die Berathung bis zum 1. Juli fortgesetzt. Trotz alledem ist die Lösung der Aufgabe der Commission vor dem Jahre 1894 nicht zu erwarten. Ueber das Fortschreiten des Civilgesetzbuchs wird reichlich das neue Jahrbuchstent heronkommen.

Die sogenannte Siebener-Commission, welche zur Umgestaltung des höheren Schulwesens berufen worden, wird nun im künftigen Monat ihre Thätigkeit wieder aufnehmen, um ihre Arbeiten hinerinander zum Abschluß zu bringen. Es heißt nach wie vor, dem Landtage werde in einer Denkschrift Mitteilung über die Thätigkeit grade dieser Commission gegeben werden. Zu Beweisen über die Commission nur noch übrig, ein Gutachten über Vorbildung und Stellung der Lehrer abzugeben.

Der Gesetzentwurf zur Verfassungung der Trunksucht ist dem Reichstag zugegangen.

Die Wahl für das bisher von dem Stadtdirector Tramm innegehabte eine Landtagsmandat der Stadt Hannover findet am 25. Januar statt.

Dem Abgeordnetenhause ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der §§ 18, 19, 20, 22, 23, 31 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung, vom 29. Juli 1888 (N. u. S. 100) mit dem Entwurf eines Gesetzes für Kirchen- und Schulwesen) zugegangen.

Derselbe lautet:

Artikel 1. Der § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 29. Juli 1888 erhält folgenden Inhalt: Die Verwaltungsstellen für Schulen und Schulwesen sind aufzugeben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht das Volksschulgesetz anderweitige Bestimmungen trifft, bei sämtlichen Regierungen von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zugehörigen Beamten verwaltet.

Artikel 11. Der § 19 Abs. 1 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung: Dem Regierungspräsidenten werden für die im persönlich übertragenen Angelegenheiten ein oder zwei Ober-Regierungsbeamte und die ersten beiden Nachbarn von diesen und Nachbarn, von denen mindestens einer die Bestimmung zum Richteramt haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Artikel 12. Der § 20 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung: Die Aufhänger des Reichspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Ober-Regierungsbeamten und, wenn ihm zwei Ober-Regierungsbeamte beigegeben sind, durch beider einen von ihnen, welchen der Minister des Innern dazu bestimmt. Ist auch der mit der Stellvertretung beauftragte Ober-Regierungsbeamte beider, so übernimmt der bei der Regierung angelegte Ober-Regierungsbeamte und wenn dem Regierungspräsidenten ein zweiter Ober-Regierungsbeamte beigegeben ist, der dem Minister nach ältere von ihnen die Stellvertretung. Die aufhänger Richter sind, in betriebslosen Fällen eine andere Stellvertretung anzubringen.

Artikel 14. Der § 22 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 15. Der § 23 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung: Zur Fortsetzung der Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Verwaltungsamt und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder nennt der aufhänger Minister ferner an der Zahl der am Tage des Verwaltungsamtes ein vierterhöhes oder ein höheres Verwaltungsamt bestehendes Beamten einen Stellvertreter.

Artikel 17. Der § 31 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung: Die ernannten Mitglieder nehmen an den Sitzungen

Vermishtes.

Einen interessanten Vortrag über die Geschichte der Papierfabrikation hielt Herr Dr. ...

Der Herr Rotar ... in seiner Amtsbeise die Personen veranlaßt, welchen der General ...

Neueste Nachrichten und Depeschen.
Genève, 17. Januar. Der Erzbischof v. Stab-Lewsky begab sich heute Vormittag, geteilt von den Mitgliedschaften ...

Verstorbene.
Genève, 17. Januar. Die Polizei verhaftete einen Anarchisten, der Arbeiter ...

Wien, 19. Januar. Nach polnischen Blättern wurden in Warschau ...

London, 16. Januar. Die Leiche des Herzogs von Clarence ist heute in die Kirche von Sandringham ...

Paris, 17. Januar. Der Papst richtete einen Brief in den Erzbischof von Paris, ...

Paris, 17. Januar. Wie aus Regierungskreisen verlautet, würde zwischen der Schweiz und Frankreich ein temporäres, ...

G. G. A. H. H. H.
Getreide, Hülsenfrüchte, Oelarten, Wollwollgarbe.

Wasserstände.
Ecole und Unterel.

Table with 4 columns: Location, Date, Value, and Unit. Includes entries for Halle, Trotha, Straußfurt, and others.

Schiffbewegungen.
Bremen, 16. Januar. (Norddeutscher Lloyd) Der Dampfer „Frankfurt“ ist heute in Antwerpen angekommen.

Die Dampfer „König“ und „München“ sind gestern Nachmittag ...

Table titled 'Warenberichte vom 16. Januar 1891' listing various goods like Mehl, Zucker, and other commodities with their prices.

Waren- und Produktberichte.

Getreide.
Weizen, 16. Januar. Weizen mit Mehl ...

Wolle.
Wool, 16. Januar. ...

Getreide mit 70 Wert ...